



Die Entscheidung, wer nach einer Scheidung das geliebte Haustier bekommt, beruht auf verschiedenen Faktoren – das Tierwohl steht dabei an oberster Stelle.

Bild Laura Natter

Tier im Recht

ZUTEILUNGSRECHT

Scheidung – wer bekommt das Tier?

Ein Leser fragt:

«Meine Frau und ich werden die Scheidung einreichen, können uns aber nicht darüber einigen, wer unseren Hund Turbo behalten darf. Was muss ich tun, damit Turbo bei mir bleiben kann?»

Der Experte antwortet:

«Seit 2003 gelten Tiere in der Schweiz nicht mehr als Sachen. Die auf diesem Grundsatz beruhenden Zuteilungsregeln bei einer Scheidung rücken das Tierwohl ins Zentrum. Im Streitfall werden Tiere, die im häuslichen Bereich nicht aus finanziellen Absichten, sondern aus emotionalen Gründen gehalten werden (sogenannte Heimtiere) und beiden Eheleuten gemeinsam gehören (Miteigentum), vom Gericht jener Partei zugesprochen, die dem Tier die bessere Unterbringung und Betreuung bieten kann. Wer den Hund oder die Katze finanziert hat, ist nicht ausschlaggebend.

Weil diese Regeln nur auf Tiere im gemeinsamen Eigentum anwendbar sind, spielt der sogenannte Güterstand eine entscheidende Rolle. Haben Sie und Ihre Frau bei der Heirat den 'ordentlichen Güterstand' der Errungenschaftsbeteiligung gewählt, fallen Tiere, die Sie während der Ehe gemeinsam angeschafft und um die Sie sich zusammen gekümmert haben, ins gemeinschaftliche Eigentum. Tiere, die in die Ehe miteingebracht wurden oder die ein Ehepartner während der Ehe geerbt, geschenkt bekommen oder zu seinem alleinigen Nutzen angeschafft und sich selber darum gekümmert hat, verbleiben hingegen im Alleineigentum und gehören der jeweiligen Person auch nach einer Scheidung. Alleineigentum an einem Tier wird grundsätzlich auch im Falle der Gütertrennung angenommen. Hatten sich die Ehepartner hingegen für eine Gütergemeinschaft entschieden, liegt in der Regel gemeinschaftliches Eigentum vor.

Steht Turbo im Miteigentum, muss der Richter herausfinden, wer dem Hund nach der Trennung unter tierschützerischen Gesichtspunkten die bessere Unterbringung zu gewährleisten vermag. Hierzu versucht er zu klären, wer für den Hund die nächste Bezugsperson ist und ihm eine tiergerechte Tagesstruktur bieten kann. Dabei spielt etwa eine Rolle, ob das Tier mit zur Arbeit gehen darf oder eine Partei nur Teilzeit, auswärts oder von zu Hause aus arbeitet. Ebenso massgebend kann sein, wer mit dem Hund Erziehungskurse besucht oder anderweitig Zeit in seine Ausbildung investiert hat. Sind Kinder von einer Trennung betroffen, hat der Richter auch deren Verhältnis zum Tier zu beachten.

Die Zuteilungsregeln der Ehescheidung gelten auch bei der Auflösung von Konkubinaten, eingetragenen Partnerschaften oder Wohngemeinschaften, sofern die ehemaligen (Wohn-)Partner die Tiere gemeinsam angeschafft und sich zusammen um sie gekümmert hatten. Weil die Regeln nur Heimtiere betreffen, sind die Vorschriften für sämtliche Nutztiere, also auch Zucht- und Sporttiere, nicht anwendbar. Sie werden im Scheidungs- beziehungsweise Trennungsfall streng nach ihren Eigentumsverhältnissen zuteilt. Ausschlaggebend ist hier, wer bisher für das Tier finanziell aufgekommen ist.»



DR. IUR. GIERI BOLLIGER